



HESSISCHER LANDTAG

28. 09. 2022

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Haushaltsgesetz 2023/2024)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 27. September 2022 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 5. September 2022 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Haushaltsgesetz 2023/2024)**

Vom

**ERSTER TEIL
Allgemeine Ermächtigungen**

**§ 1
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird festgestellt

1. für das Haushaltsjahr 2023
 - a) mit einem Gesamtbetrag der Erträge von 40 772 716 900 Euro,
 - b) mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 46 583 871 000 Euro sowie
 - c) in Einnahme und Ausgabe auf 43 385 830 100 Euro,
2. für das Haushaltsjahr 2024
 - a) mit einem Gesamtbetrag der Erträge von 41 828 035 200 Euro,
 - b) mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 47 212 722 700 Euro sowie
 - c) in Einnahme und Ausgabe auf 45 396 941 300 Euro.

**§ 2
Kreditaufnahme und -tilgung**

(1) Das Ministerium der Finanzen kann die im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 vorgesehenen Kredite aufnehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt in der Regel in Euro. Die Kreditaufnahme in anderen Währungen ist nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann Kredite vorzeitig tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten leisten. Die Kreditermächtigung nach Abs. 1 erhöht sich entsprechend. Dies gilt auch, wenn kurzfristige Kredite, die für den Ausgleich des vorangegangenen Haushalts erforderlich sind und deren Tilgung nicht im laufenden Haushaltsplan vorgesehen ist, im vorangegangenen oder im laufenden Haushaltsjahr aufgenommen und im laufenden Haushaltsjahr getilgt werden.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen (Derivate) zum Ausschluss von Währungsrisiken treffen. Zur Vermeidung von Negativzinsrisiken bei bereits vereinbarten Derivaten können im Rahmen der bestehenden Schulden und der laufenden Kreditaufnahme weiterhin Derivate zum Ausschluss dieses Risikos vereinbart werden. Der Bezug eines Derivatgeschäftes auf mehrere Kreditgeschäfte ist zulässig. Das Nominalvolumen aller ausstehenden Derivate darf den Gesamtbestand an Kreditmarktschulden am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen. Das Ministerium der Finanzen kann Sicherheiten in Form verzinsbarer Barmittel stellen sowie entgegennehmen.

**§ 3
Kassenkredite**

Zur Verstärkung der Betriebsmittel kann das Ministerium der Finanzen kurzfristige Kredite (Kassenkredite) aufnehmen, und zwar

1. im Haushaltsjahr 2023 bis zur Höhe von 8 Prozent des in § 1 Nr. 1 Buchst. c festgestellten Betrages und
2. im Haushaltsjahr 2024 bis zur Höhe von 8 Prozent des in § 1 Nr. 2 Buchst. c festgestellten Betrages.

Über diese Beträge hinaus kann das Ministerium der Finanzen vorübergehend weitere Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach § 2 Abs. 1 keinen Gebrauch macht. Zusätzlich kann das Ministerium der Finanzen ausschließlich für Zwecke der Stellung von Sicherheiten nach § 2 Abs. 4 Satz 5 kurzfristige Kredite aufnehmen und Geldmarktpapiere mit Laufzeiten bis zu einem Jahr begeben.

§ 4**Übernahme von Garantien und Bürgschaften**

(1) Das Ministerium der Finanzen kann in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 Garantien und Bürgschaften übernehmen

1. zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben bis zum Betrag von jeweils 3 000 000 000 Euro,
2. zur Förderung des Wohnungswesens, des studentischen und altersgerechten Wohnungsbaus und zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und Gebäuden mit sozialen Einrichtungen bis zum Betrag von jeweils 120 000 000 Euro,
3. zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen von Ersatzschulen, die nach § 1 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 454), geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), zuschussberechtigt sind, bis zum Betrag von jeweils 2 500 000 Euro,
4. für den Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 14), bis zum Betrag von jeweils 2 700 000 Euro,
5. zur Sicherung von Investitionen zur Weiterentwicklung der in den Krankenhausplan des Landes Hessen aufgenommenen Krankenhäuser bis zu einem Betrag von jeweils 150 000 000 Euro.

Es kann außerdem Bürgschaften nach Satz 1 Nr. 2, die in früheren Haushaltsjahren für denselben Zweck im Rahmen des festgelegten Bürgschaftsrahmens bewilligt wurden, endgültig übernehmen.

(2) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zur Absicherung der den hessischen Landes- und Hochschulmuseen, den hessischen Landes- und Hochschulbibliotheken, den Landesausstellungen, den Staatlichen Schlössern und Gärten Hessen, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen sowie dem Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 300 000 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

§ 5**Haushaltsüberschreitungen, Vorfinanzierungen**

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt.

(2) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden Haushaltsüberschreitungen wird auf 50 000 Euro festgesetzt.

(3) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt; § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung und Abs. 2 gelten entsprechend.

(4) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der Europäischen Union bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der Europäischen Union vorliegen. Gleiches gilt für Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Belastungen der kommunalen Gebietskörperschaften nach § 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 5 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

ZWEITER TEIL**Bewirtschaftung von Haushaltsermächtigungen****§ 6****Deckungsfähigkeit, Umsetzungen, Übertragbarkeit**

(1) In Kapiteln mit Planstellen oder Stellen und Personalaufwendungen können die Gesamtaufwendungen eines Produkts um bis zu 5 Prozent überschritten werden, wenn ein Ausgleich innerhalb des Kapitels sichergestellt werden kann. Der Haushaltsplan kann Abweichendes zulassen.

(2) Werden Planstellen oder Stellen nach § 50 Abs. 2, 3 und 5 der Hessischen Landeshaushaltsordnung umgesetzt, können mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen die zur Finanzierung dieser Planstellen und Stellen erforderlichen Haushaltsermächtigungen umgesetzt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der aufnehmenden Dienststelle zwingend notwendig ist.

(3) Die Staatskanzlei, das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen

1. Haushaltsermächtigungen in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie
2. von den Verordnungen
 - a) (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487, 2015 Nr. L 259 S. 40, 2016 Nr. L 130 S. 1, 2016 Nr. L 130 S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2022/1033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 (ABl. EU Nr. L 173 S. 34), und
 - b) (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/648 vom 15. Februar 2022 (ABl. (EU) L 119 S. 1)

betroffene Haushaltsermächtigungen

in den Einzelplänen 02, 07 und 09 für gegenseitig, Haushaltsermächtigungen in anderen Bereichen zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus den Verordnungen nach Satz 1 Nr. 2 zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfang eingegangen werden.

(4) Zur Vermeidung von Vorgriffen bei Förderprogrammen können Einnahmen und Erträge von der Europäischen Union innerhalb der Einzelpläne und zwischen Einzelplänen umgesetzt werden.

(5) Aufwendungen und Ausgaben für Förderprogramme sind übertragbar.

(6) Für Rückflüsse von Mitteln, die zur Bewältigung der Folgen der Pandemie durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verausgabt worden sind, findet § 20 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung keine Anwendung.

§ 7

Leistungen des Bundes

Haushaltsermächtigungen für Maßnahmen, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 8

Alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen, Energieeinsparung

(1) Das Ministerium der Finanzen kann bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit im Haushalt veranschlagte Investitionsmaßnahmen durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie öffentlich-private Partnerschaften, Leasing- oder ähnliche Verträge) ersetzen und die erforderlichen Verträge schließen oder genehmigen. In diesen Fällen können die veranschlagten Aufwendungen im laufenden Haushaltsjahr bis zur Höhe der vertraglichen Raten überschritten werden; verbleibende Ausgabemittel sind gesperrt.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung Vorfinanzierungen in Anspruch nehmen, wenn die entstehenden Aufwendungen und die Tilgungszahlungen aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 Prozent der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können.

§ 9

Informationstechnik

(1) Mittel für Zwecke der Informationstechnik, die nicht für Maßnahmen im Rahmen der vom Bevollmächtigten für E-Government und Informationstechnik normierten IT-Standards eingesetzt werden sollen, können nur mit Zustimmung der für Digitale Strategie und Entwicklung zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers in Anspruch genommen werden.

(2) Mittel und Stellen, die nach den Erläuterungen im Haushaltsplan zur Umsetzung der Strategie Digitales Hessen sowie des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), veranschlagt sind, können nur mit Zustimmung der für Digitale Strategie und Entwicklung zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers in Anspruch genommen werden. Für die Mittel nach Satz 1 kann eine zweckgebundene Rücklage gebildet werden. Bildung und Inanspruchnahme dieser

Rücklage bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen; § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

Institutionelle Förderungen, Übertragung von Förderprogrammen

(1) Haushaltsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, in Abschlagszahlungen zur Leistung unabweisbarer Ausgaben einwilligen.

(3) Im Landeshaushalt veranschlagte Förderprogramme können zur Abwicklung auf Externe übertragen werden. Das Ministerium der Finanzen kann hieraus sich ergebende notwendige Anpassungen im Haushaltsvollzug vornehmen.

§ 11

Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen

(1) Abweichend von § 63 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen gestatten, dass zur verbilligten Beschaffung von Bauland landeseigene Grundstücke an Gemeinden unter dem Verkehrswert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel fünf Jahre nach Abschluss des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus bebaut werden. Der Einwilligung des Landtags nach § 64 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien des Ministeriums der Finanzen. Unterbleibt die Bebauung, ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land rückzübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat die Wiederverkäuferin oder der Wiederverkäufer zu tragen.

(3) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen gestatten, dass in Einzelfällen landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzungen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach dem Ersten und dem Zweiten Teil des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder der Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese verpflichtet, die beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren durchzuführen. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(4) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen mit Zustimmung des Haushaltsausschusses gestatten, dass Schloss- und Burgruinen sowie nicht für betriebliche Zwecke benötigte Kulturdenkmäler auf Staatsdomänen unter Wahrung denkmalpflegerischer Belange an Fördervereine, deren Zweck die Trägerschaft und der Erhalt von Kulturdenkmälern ist, oder an Gemeinden unter dem Verkehrswert, mindestens jedoch zu einem Anerkennungsbetrag, veräußert werden.

(5) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung können von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(6) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung können zur Bewältigung der Folgen der Pandemie durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 Vermögensgegenstände verbilligt oder unentgeltlich abgegeben werden.

(7) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das für Provenienzforschung und Restitutionsverfahren zuständige Ministerium

1. Kulturgut, das seinen Eigentümern erwiesenermaßen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit NS-verfolgungsbedingt entzogen wurde, insbesondere, wenn dies die „Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz“ empfiehlt, sowie Kulturgüter, die entsprechend der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur

Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz (Gemeinsame Erklärung aus dem Jahre 1999), als NS-verfolgungsbedingt entzogen zu gelten haben, an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger,

2. Sammlungsgut oder andere Objekte, die aus kolonialen Kontexten stammen und nach Würdigung der Gesamtumstände nicht im Landeseigentum verbleiben sollen, insbesondere, weil ihre Aneignung in rechtlich oder ethisch heute nicht mehr vertretbarer Weise erfolgte, an den Herkunftsstaat, an Vertreter der Herkunftsgesellschaft, die ehemals Berechtigten und deren Rechtsnachfolger oder an geeignete Institutionen,
3. Kulturgut, welches im Ersten oder im Zweiten Weltkrieg unrechtmäßig verbracht wurde, an seine ursprünglichen Eigentümer, deren Rechtsnachfolger oder an den Staat, dem es nach Würdigung der Gesamtumstände zuzuordnen ist,

unentgeltlich übertragen. In besonderen Fällen ist eine Befassung der Landesregierung erforderlich, insbesondere, wenn nach Abschluss der Provenienzforschung zu einem konkreten Fall eine strittige Ausgangslage zwischen den Beteiligten besteht, wenn einer Empfehlung der Beratenden Kommission nicht gefolgt werden soll oder ab einem Wert des gegenständlichen Objekts von 500 000 Euro.

(8) Abweichend von § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung können

1. für die Durchführung von Wahlen Dienstgebäude des Landes den Gemeinden und Landkreisen unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden, sofern diesen keine geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen,
2. die der Verpflegung der Bediensteten dienenden Kantinenflächen und -einrichtungen den Kantinenbetreibern pachtfrei oder zu Anerkennungsbeträgen überlassen werden.

(9) Abweichend von § 52 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Bedienstete des Landes ihre privaten Elektrofahrzeuge an betrieblichen Ladevorrichtungen des Landes kostenfrei aufladen können. Näheres regelt das Ministerium der Finanzen. § 10 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), findet keine Anwendung.

(10) Für Mehraufwendungen, die unmittelbar durch Maßnahmen nach den Abs. 2 bis 9 entstehen, findet § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung keine Anwendung.

§ 12

Rücklagen nach § 14 Abs. 7 Satz 3 LHO

(1) Beim Land verbleibende Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zum Ausgleich von konjunkturbedingten Mindereinnahmen in Folgejahren zu verwenden. Dies gilt nicht für die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Steuereinnahmen, die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht bekannt waren und bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres kassenwirksam werden.

(2) Im Rahmen seiner Zustimmung zur Inanspruchnahme von Rücklagen kann das Ministerium der Finanzen eine Überschreitung der im Haushaltsplan veranschlagten Aufwendungen bis zur Höhe der Rücklagenentnahmen zulassen.

DRITTER TEIL

Bewirtschaftung der Planstellen und anderen Stellen

§ 13

Abweichung von Stellenplänen, Verbindlichkeit von Stellenübersichten

(1) Werden polizeidienstunfähige Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen kann zur Übernahme von polizei- oder justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Stellen in Planstellen umwandeln.

(2) Die Stellenübersicht für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei Kapitel 05 04 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

§ 14

Leerstellen

Das zuständige Ministerium kann Leerstellen nach § 51 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ausbringen für

1. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden oder deren Dienstbezüge von einem anderen Dienstherrn vollständig erstattet werden,

2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Deutschen Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt oder die der Europäischen Staatsanwaltschaft zugewiesen werden,
4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen und Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 64 Abs. 1 Satz 1 oder nach § 65 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes, und Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder § 7b Abs. 1 des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden,
6. Tarifbeschäftigte, die nach § 28 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen beurlaubt werden,
7. Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,
9. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe nach § 4 des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht,
10. Bedienstete, deren Dienstverhältnis nach § 40a Abs. 1 und 4 der Hessischen Gemeindeordnung ruht.

VIERTER TEIL Überleitungs- und Schlussvorschriften

§ 15 Überleitung, Abfinanzierung

Zur Überleitung auf das neue Haushaltsrecht dürfen in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zur Abfinanzierung von Verpflichtungen aus Vorjahren veranschlagte liquide Mittel für Neubewilligungen verwendet werden, wenn diese Verpflichtungen entfallen oder nicht entstanden sind. In diesen Fällen und bei Inanspruchnahme ungebundener Ausgabereste dürfen die veranschlagten Aufwendungen des Produkts entsprechend überschritten werden.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****1. Art. 141 und Art. 161 der Hessischen Verfassung**

a) Allgemein

Nach Artikel 141 Abs. 1 HV ist der Haushalt ungeachtet der Einnahmen- und Ausgabenverantwortung des Landtags und der Landesregierung grundsätzlich ohne Kredite auszugleichen. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Hessischen Schuldenbremse werden durch das Gesetz zur Ausführung von Artikel 141 der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 141-Gesetz) konkretisiert. Das Gesetz regelt insbesondere das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme. Hierzu gehören u.a. die Bestimmung der konjunkturellen Verschuldungskomponente sowie die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um den Saldo der finanziellen Transaktionen und um die Zuführungen zum bzw. die Entnahmen aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“. Schließlich sind die Tilgungsverpflichtungen zu berücksichtigen, die sich infolge einer festgestellten Notsituation nach Art. 141 Abs. 4 der Hessischen Verfassung ergeben.

b) Zulässige Nettokreditaufnahme nach dem Artikel 141-Gesetz

Ausgangspunkt für die Ermittlung der zulässigen Nettokreditaufnahme ist die Tilgungsverpflichtung, die aus der in den Jahren 2020 bis 2022 festgestellten Ausnahmesituation nach Art. 141 Abs. 4 der Hessischen Verfassung resultiert. Der Hessische Landtag hat im Rahmen seines Beschlusses vom 02.02.2022 (Drs. 20/7713) festgelegt, dass mit der Tilgung der in diesem Zeitraum aufgenommenen Notlagenkredite ab dem Jahr 2024 mit mindestens 200 Mio. Euro pro Jahr begonnen werden soll. Zu der Tilgungsverpflichtung hinzu treten die ex-ante-Konjunkturkomponente, die Salden der finanziellen Transaktionen sowie die Zu- und Abführungen zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“. Die ex-ante-Konjunkturkomponente wird hierbei auf Basis der gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung vom April 2022 berechnet, die für die Jahre 2023 und 2024 noch eine Überauslastung der Produktionskapazitäten („positive Outputlücke“) unterstellt. Für sich genommen resultiert hieraus für das Land eine Tilgungsverpflichtung.

**Ableitung der nach dem Artikel 141-Gesetz maximal zulässigen
Nettokreditaufnahme für die Jahre 2023 und 2024**

– in Mio. Euro –

	2023	2024
Zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (Tilgungsverpflichtung für aufgenommene Kredite infolge einer festgestellten Ausnahmesituation nach Artikel 141 Absatz 4 HV)	0	-200
./. Konjunkturkomponente Hessen (§ 5 Abs. 3 Artikel 141-Gesetz)	145,3	76,7
(1) Produktionslücke (in Mrd. Euro)	14,4	7,6
(2) Budgetsensitivität der Ländergesamtheit	0,134	0,134
(3) = Ex-ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit (in Mrd. Euro)	1,93	1,02
(4) = Anteil Hessen an Konjunkturkomponente der Länder	0,075	0,075
(4a) <i>Steuereinnahmen (nach LFA) Hessen im Jahr 2021</i>	25.131,3	25.131,3
(4b) <i>Steuereinnahmen Länder insgesamt im Jahr 2021</i>	333.634,3	333.634,3
./. Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 4 Artikel 141-Gesetz)	3,1	6,7
(1) Einnahmen (Gr. 133, OGr. 17, 18, 31)	+151,1	+147,1
(2) Ausgaben (OGr. 58, 83, 85, 86)	-148,0	-140,4
./. Zuführungen zur und Entnahmen aus der Versorgungsrücklage (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Artikel 141-Gesetz)	-180,8	-184,4
(1) Entnahmen aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“	0	0
(2) Zuführungen zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“	-180,8	-184,4
= Zulässige Nettokreditaufnahme	32,3	-99,1

Abweichungen durch Runden möglich.

Während der Haushalt für das Jahr 2023 keine neuen Schulden vorsieht, ist für das Jahr 2024 eine Nettotilgung von 110 Mio. Euro geplant. Die nach dem Ausführungsgesetz maximal zulässige Grenze für die Kreditaufnahme für das Jahr 2023 wird demnach um 32,3 Mio. Euro unterschritten. Die für das Jahr 2024 nach der Schuldenbremse erforderliche Tilgung wird um rd. 10,9 Mio. Euro übertroffen.

c) Steuerabweichungskomponente nach § 5 Abs. 4 Artikel 141-Gesetz

Nach § 5 Artikel 141-Gesetz sind die Auswirkungen einer Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage auf den Landeshaushalt regelgebunden zu erfassen. Die zu diesem Zweck zu ermittelnde Konjunkturkomponente eröffnet dem Land in konjunkturell schlechten Zeiten einen zusätzlichen Kreditfinanzierungsspielraum und schränkt ihn in konjunkturell guten Zeiten ein.

Die Konjunkturkomponente besteht aus zwei Bestandteilen: Die ex-ante-Konjunkturkomponente misst nach Maßgabe des auch für den Bundeshaushalt geltenden Konjunkturbereinigungsverfahrens einmalig den Einfluss der Konjunktur auf den Landeshaushalt bei Haushaltsaufstellung. Grundlage für den Doppelhaushalt 2023 und 2024 bildet hierbei die Projektion der Bundesregierung vom April 2022.

Dieser Wert ist um die Steuerabweichungskomponente zu bereinigen, die aus der Differenz zwischen den Basissteuern für die Jahre 2023 und 2024 und der tatsächlichen Entwicklung der Steuereinnahmen bis Jahresende resultiert. Etwaige steuerrechtliche Änderungen, deren finanzielle Auswirkungen in den Jahren 2023 und 2024 kassenwirksam werden und die noch nicht Bestandteil der Steuerschätzung vom Mai 2022 waren, sind bei der Feststellung der Steuerabweichungskomponente für das laufende Jahr zu erfassen.

Analog zur Feststellung der ex-ante Konjunkturkomponente erfolgt die Bestimmung der Basissteuern für die Jahre 2023 und 2024 auf Grundlage der Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2022. Zusätzlich wurden die erwarteten finanziellen Auswirkungen des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes, des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung, des Steuerentlastungsgesetzes 2022 und des Gesetzes zur Änderung der Verbrauchsteuergesetze sowie zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen einbezogen.

Auf dieser Grundlage ergeben sich für die Jahre des Doppelhaushalts 2023/2024 die folgenden Basissteuern:

**Bestimmung der Basissteuern nach
§ 5 Abs. 4 Artikel 141-Gesetz für die Jahre 2023 und 2024**

– in Mio. Euro –

	2023	2024
Steuereinnahmen des Landes Hessen lt. regionalisiertem Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2022 für die Jahre 2023 und 2024*	26.800,0	27.858,0
./. Finanzausgleichsmasse im Sinne des § 70b Abs. 2 HFAG	6.649,0	6.761,0
Basissteuern nach § 5 Abs. 4 Artikel 141-Gesetz	20.151,0	21.097,0

* einschließlich der erwarteten finanziellen Auswirkungen des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes, des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung, des Steuerentlastungsgesetzes 2022 und des Gesetzes zur Änderung der Verbrauchsteuergesetze sowie zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen

Abweichungen durch Runden möglich.

B. Besonderer Teil

Viele bisher im Haushaltsgesetz enthaltene Regelungen sind als dauerhaftes Haushaltsrecht in die Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184) übernommen worden. Im Zuge dessen werden die Paragraphen des Haushaltsgesetzes neu geordnet und in Teile gegliedert.

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Feststellung des Haushaltsplans nach § 2 Abs. 1 LHO.

Zu § 2 und 3

Nach § 18 Abs. 2 LHO bestimmt das Haushaltsgesetz (HG) die Höhe der Kreditermächtigungen des Landes. Die Vorschrift entspricht den §§ 13 und 16 HG 2022.

Zu § 4

Nach § 39 Abs. 1 LHO bedarf die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen einer Ermächtigung durch Landesgesetz, die der Höhe nach bestimmt ist. Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 15 HG 2022.

Zu § 5

Die bisher in § 11 HG enthaltenen Regelungen zu Haushaltsüberschreitungen sind im Wesentlichen in § 37 LHO übernommen worden. § 5 Abs. 1 und 3 enthalten die Festlegung der Beträge, bis zu denen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 LHO ein Nachtragshaushalt nicht erforderlich wird. Abs. 2 und 4 bleiben gegenüber den Regelungen in früheren Haushaltsgesetzen inhaltlich unverändert.

Zu § 6

Die Deckungsregelung in Abs. 1 greift die in § 2 Abs. 3 HG 2022 enthaltene Regelung für personalführende Dienststellen auf. Sie berücksichtigt Unwägbarkeiten bei der Zuordnung von Personalaufwendungen zu Produkten im Planungsverfahren und ermöglicht einen flexibleren Personaleinsatz im Haushaltsvollzug. Nicht von dieser Regelung erfasst sind die Kapitel, in denen lediglich die Zuführungen an Landesbetriebe und Hochschulen des Landes veranschlagt sind.

Mit der Regelung in Abs. 2 wird sichergestellt, dass bei Stellenumsetzungen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Landes zwingend notwendig sind, auch die erforderlichen Haushaltsermächtigungen (Aufwendungen und Ausgaben) umgesetzt werden können.

Abs. 3 und 4 entsprechen den bisherigen Regelungen in § 3 Abs. 5 und 6 HG, ergänzt um die neue, ab der Förderperiode 2023-2027 geltende EU-Verordnung.

Abs. 5 regelt die bisher in § 4 Abs. 2 HG enthaltene grundsätzliche Übertragbarkeit nach § 19 Abs. 1 Satz 2 LHO für Förderprodukte. Förderprodukte in diesem Sinne sind alle Produkte, die außerhalb der personalführenden Kapitel des Haushaltsplans veranschlagt sind.

Abs. 6 stellt sicher, dass - entsprechend den Vollzugsregelungen für den Haushaltsplan 2022 - Rückflüsse von Mitteln, die zur Bewältigung der Folgen der Pandemie durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verausgabt worden sind, im laufenden Haushalt nicht als Verstärkungsmittel verwendet werden können.

Zu § 7

Die Regelung war bisher in § 4 Abs. 1 HG enthalten.

Zu § 8

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 7; die Neuregelung in Satz 2 soll sicherstellen, dass in diesen Fällen auch die zusätzlichen Aufwendungen zulässig sind.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 1.

Zu § 9

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 2 und 3. Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz dient der Klarstellung, dass durch die Inanspruchnahme von Rücklagen entstehende Überschreitungen bei den geplanten Aufwendungen vom Ministerium der Finanzen auch ohne die Voraussetzungen des § 37 LHO zugelassen werden können (vgl. auch Begründung zu § 12 Abs. 2).

Zu § 10

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 6.

Zu § 11

Inhaltlich neu ist die Regelung in Abs. 7. Diese ermächtigt das grundsätzlich zuständige Ministerium für Wissenschaft und Kunst in den dort genannten Restitutionsfällen, die betroffenen Objekte an die in der Vorschrift genannten Restitutionsempfänger unentgeltlich zu übertragen. Bei Werten ab 500.000 Euro oder in Fällen von besonderer politischer und öffentlicher Aufmerksamkeit ist eine Befassung der Landesregierung vorgesehen. Besondere Fälle sind als Regelbeispiele, neben der Überschreitung der vorbenannten Wertgrenze, insbesondere dann gegeben, wenn keine Einigung zwischen den Beteiligten besteht oder einer Empfehlung der Beratenden Kommission nicht

gefolgt werden soll. Die neu geschaffene Regelung begründet keinen einklagbaren Anspruch, sondern setzt den politischen Willen zu Restitutionsen um und baut - neben der Schaffung eines in den Zuständigkeiten klar geregelten Restitutionsverfahrens - entgegenstehende haushaltsrechtliche Hindernisse ab.

Der ebenfalls neue Abs. 10 soll sicherstellen, dass durch den Gesetzgeber zugelassene verbilligte oder unentgeltliche Überlassungen nicht an der fehlenden Unabweisbarkeit oder Unvorhergesehenheit der damit verbundenen Aufwendungen (insb. Aufwendungen durch Anlagenabgang) scheitern.

Die übrigen Regelungen waren bisher in § 12 HG geregelt.

Zu § 12

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 14 Abs. 1. Die Regelung greift die Vorgaben des Artikel 141-Gesetzes hinsichtlich der im Haushaltsvollzug anfallenden Steuermehreinnahmen auf.

Abs. 2 ist Folge einer veränderten Behandlung kameraler Rücklagenentnahmen in der Doppik und stellt sicher, dass infolge der Inanspruchnahme von Rücklagen entstehende Aufwandsüberschreitungen vom Ministerium der Finanzen auch ohne die Voraussetzungen des § 37 LHO zugelassen werden können.

Zu § 13

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 3 und 4.

Zu § 14

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 10.

Zu § 15

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 4 Satz 2 und 3. Weil das bis 2022 geltende Haushaltsrecht die Übertragung von Aufwandsresten nicht kennt, ist sie erforderlich, um beim Übergang zum neuen Haushaltsrecht in den Jahren 2023 und 2024 nicht gewollte Kürzungen beim Bewilligungsvolumen veranschlagter Förderprogramme zu vermeiden.

Zu § 16

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 27. September 2022

Der Hessische Ministerpräsident
Boris Rhein

Der Hessische Minister der Finanzen
Michael Boddenberg

Anlage

GESAMTPLAN

des Haushaltsplans 2023/2024

Gesamterfolgsplan 2023

Zusammenfassung der Erträge und Aufwendungen der Einzelpläne

Nr.	VKR	Bezeichnung	Einzelplan					
			01 Hessischer Landtag	02 Hessischer Minister- präsident	03 Hessisches Ministerium des Innern - und für Sport	04 Hessisches Kultus- ministerium	05 Hessisches Ministerium der Justiz	06 Hessisches Ministerium der Finanzen
1	550-557, 559	Steuererträge und steuerähnliche Erträge	-	-	-	-	-	-
2	558	Erträge aus Finanzausgleichsbeziehungen	-	-	-	-	-	-
3	540-543, 580-589, 591	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	-	6.300.000	12.080.300	78.562.200	2.350.600	88.000
4	500-519, 530-531, 548-549	Erträge aus Verwaltungstätigkeit, Umsatzerlöse	1.826.700	1.886.900	150.894.900	5.177.400	631.680.300	29.790.400
5	520-529	Bestandsveränderungen/aktivierte Eigenleistungen	-	-	801.900	-	-	-
6	533-539, 545-547, 590, 592	Sonstige Erträge	517.400	56.900	11.813.200	3.584.300	1.722.700	1.647.800
6a		Erträge aus Verrechnungen	-	1.878.500	654.796.500	150.065.400	65.301.700	99.772.300
7		Summe Erträge	2.344.100	10.122.300	830.386.800	237.389.300	701.055.300	131.298.600
8	600-619, 670-691	Aufwendungen für Verwaltungstätigkeit	20.503.500	71.228.000	905.011.600	189.809.100	617.238.400	277.661.400
9	620-649	Personalaufwand	23.074.700	64.003.200	1.587.437.000	4.148.288.500	766.099.100	609.979.900
10	660-669	Abschreibungen	2.417.800	2.772.700	109.308.000	2.332.400	118.346.000	12.830.100
11	720-729	Aufwendungen aus Finanzausgleichsbeziehungen	-	-	-	-	-	-
12	710-719, 730-739, 780-789	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	2.012.500	212.220.700	165.606.000	706.868.100	17.955.600	60.624.700
13	650-659, 692-699, 791	Sonstige Aufwendungen	49.561.900	1.489.000	76.876.400	12.835.300	5.582.400	8.155.000
13a		Aufwendungen aus Verrechnungen	3.381.200	8.670.500	732.782.100	1.679.749.700	294.011.400	290.450.800
14		Summe Aufwendungen	100.951.600	360.384.100	3.577.021.100	6.739.883.100	1.819.232.900	1.259.701.900
15		Verwaltungsergebnis (Saldo 7 und 14)	-98.607.500	-350.261.800	-2.746.634.300	-6.502.493.800	-1.118.177.600	-1.128.403.400
16	560-563	Erträge aus Beteiligungen	-	-	1.431.000	-	-	-
17	564-569	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	-	-	-	-	-	-
18	570-579	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-	-	1.564.500	19.700	500	-
19	740-749	Abschreibungen aus Finanzanlagen und Wertpapieren - Umlaufvermögen	-	-	-	-	-	-
20	760-769	Aufwendungen aus Verlustübernahmen	-	-	-	-	-	-
21	750-759	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6.291.900	131.100	16.001.900	34.479.500	2.788.000	4.891.200
22		Finanzergebnis (Saldo 16 bis 21)	-6.291.900	-131.100	-13.006.400	-34.459.800	-2.787.500	-4.891.200
23		Ergebnis der Geschäftstätigkeit (Saldo 15 und 22)	-104.899.400	-350.392.900	-2.759.640.700	-6.536.953.600	-1.120.965.100	-1.133.294.600
24	700-709, 770-779	Steuern	11.400	11.100	148.000	4.900	98.200	24.000
25		Ergebnis (Saldo 23 und 24)	-104.910.800	-350.404.000	-2.759.788.700	-6.536.958.500	-1.121.063.300	-1.133.318.600
nachrichtl.		Summe Erträge	2.344.100	10.122.300	833.382.300	237.409.000	701.055.800	131.298.500
nachrichtl.		Summe Aufwendungen	107.254.900	360.526.300	3.593.171.000	6.774.367.500	1.822.119.100	1.264.617.100

Einzelplan

07	08	09	10	11	15	17	18	Summe
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Staats- gerichtshof	Hessischer Rech- nungshof	Hessisches Ministeriums für Wissenschaft und Kunst	Allgemeine Finanz- verwaltung	Staatliche Hochbau- maßnahmen	
-	-	24.592.000	-	-	-	28.671.350.000	-	28.695.942.000
-	-	-	-	-	-	337.568.400	-	337.568.400
1.285.490.900	1.650.879.700	86.933.100	-	-	644.215.200	1.158.679.000	17.632.500	4.943.211.500
114.863.700	23.868.000	39.140.200	-	-	21.176.200	265.967.000	3.824.200	1.290.095.900
11.169.000	-	-	-	-	-	-	-	11.970.900
8.079.500	270.000	622.200	-	-	14.806.400	604.691.000	-	647.811.400
13.907.800	59.136.700	10.098.900	-	-	46.836.300	3.617.874.800	-	4.719.668.900
1.433.510.900	1.734.154.400	161.386.400	-	-	727.034.100	34.656.130.200	21.456.700	40.646.269.000
333.948.100	79.441.900	211.600.400	311.800	5.118.500	105.261.100	10.417.000	165.627.400	2.993.178.200
335.109.800	41.266.500	68.050.500	554.300	18.917.900	170.020.800	6.467.355.000	-	14.300.157.200
249.660.000	423.700	4.562.800	8.600	229.600	13.424.200	-	-	516.315.900
-	-	-	-	-	-	7.283.664.100	-	7.283.664.100
1.829.900.000	2.814.924.200	501.007.600	-	-	3.813.846.200	2.531.582.400	6.970.100	12.663.518.100
6.037.200	1.753.100	989.200	7.000	157.600	465.500	52.496.000	-	216.405.600
73.003.800	805.791.900	130.128.500	269.900	4.728.500	13.670.900	683.950.200	-	4.720.589.400
2.827.658.900	3.743.601.300	916.339.000	1.151.600	29.152.100	4.116.688.700	17.029.464.700	172.597.500	42.693.828.500
-1.394.148.000	-2.009.446.900	-754.952.600	-1.151.600	-29.152.100	-3.389.654.600	17.626.665.500	-151.140.800	-2.047.559.500
-	-	259.000	-	-	-	85.278.700	-	86.968.700
-	-	-	-	-	-	33.560.200	-	33.560.200
1.322.900	-	144.400	-	-	-	2.867.000	-	5.919.000
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
647.500	3.000	249.900	-	114.100	39.500	3.818.267.200	-	3.883.904.800
675.400	-3.000	153.500	-	-114.100	-39.500	-3.696.561.300	-	-3.757.456.900
-1.393.472.600	-2.009.449.900	-754.799.100	-1.151.600	-29.266.200	-3.389.694.100	13.930.104.200	-151.140.800	-5.805.016.400
105.100	2.500	12.200	-	900	145.800	5.573.600	-	6.137.700
-1.393.577.700	-2.009.452.400	-754.811.300	-1.151.600	-29.267.100	-3.389.839.900	13.924.530.600	-151.140.800	-5.811.154.100
1.434.833.800	1.734.154.400	161.789.800	-	-	727.034.100	34.777.836.100	21.456.700	40.772.716.900
2.828.411.500	3.743.606.800	916.601.100	1.151.600	29.267.100	4.116.874.000	20.853.305.500	172.597.500	46.583.871.000

Gesamterfolgsplan 2024

Zusammenfassung der Erträge und Aufwendungen der Einzelpläne

Nr.	VKR	Bezeichnung	Einzelplan					
			01 Hessischer Landtag	02 Hessischer Minister- präsident	03 Hessisches Ministerium des Innern - und für Sport	04 Hessisches Kultus- ministerium	05 Hessisches Ministerium der Justiz	06 Hessisches Ministerium der Finanzen
1	550-557, 559	Steuererträge und steuerähnliche Erträge	-	-	-	-	-	-
2	558	Erträge aus Finanzausgleichsbeziehungen	-	-	-	-	-	-
3	540-543, 580-589, 591	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	-	6.975.000	23.723.800	61.285.000	2.350.000	85.000
4	500-519, 530-531, 548-549	Erträge aus Verwaltungstätigkeit, Umsatzerlöse	1.826.700	1.801.900	151.718.300	5.177.400	629.392.100	30.108.400
5	520-529	Bestandsveränderungen/aktivierte Eigenleistungen	-	-	817.300	-	-	-
6	533-539, 545-547, 590, 592	Sonstige Erträge	517.400	56.900	11.813.200	3.525.200	1.703.200	1.647.800
6a		Erträge aus Verrechnungen	-	1.609.200	666.327.800	150.726.000	65.426.600	99.773.400
7		Summe Erträge	2.344.100	10.443.000	854.400.400	220.713.600	698.871.900	131.614.600
8	600-619, 670-691	Aufwendungen für Verwaltungstätigkeit	17.616.100	68.949.300	919.490.800	197.500.700	609.586.200	290.765.500
9	620-649	Personalaufwand	23.953.000	63.382.700	1.632.960.800	4.290.120.500	783.366.700	626.225.100
10	660-669	Abschreibungen	2.476.200	2.389.500	113.974.900	2.434.000	118.757.800	12.042.600
11	720-729	Aufwendungen aus Finanzausgleichsbeziehungen	-	-	-	-	-	-
12	710-719, 730-739, 780-789	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	2.012.500	314.724.000	177.659.300	739.597.800	17.955.600	22.254.600
13	650-659, 692-699, 791	Sonstige Aufwendungen	52.677.700	1.482.500	78.745.000	12.776.100	5.421.000	8.229.600
13a		Aufwendungen aus Verrechnungen	3.382.100	8.673.700	736.314.800	1.682.968.800	294.408.200	289.955.300
14		Summe Aufwendungen	102.117.600	459.601.700	3.659.145.600	6.925.397.900	1.829.495.500	1.249.472.700
15		Verwaltungsergebnis (Saldo 7 und 14)	-99.773.500	-449.158.700	-2.804.745.200	-6.704.684.300	-1.130.623.600	-1.117.858.100
16	560-563	Erträge aus Beteiligungen	-	-	1.477.000	-	-	-
17	564-569	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	-	-	-	-	-	-
18	570-579	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-	-	1.564.500	19.700	500	-
19	740-749	Abschreibungen aus Finanzanlagen und Wertpapieren - Umlaufvermögen	-	-	-	-	-	-
20	760-769	Aufwendungen aus Verlustübernahmen	-	-	-	-	-	-
21	750-759	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6.291.400	131.100	19.339.700	34.496.000	2.970.400	5.491.600
22		Finanzergebnis (Saldo 16 bis 21)	-6.291.400	-131.100	-16.298.200	-34.476.300	-2.969.900	-5.491.600
23		Ergebnis der Geschäftstätigkeit (Saldo 15 und 22)	-106.064.900	-449.289.800	-2.821.043.400	-6.739.160.600	-1.133.593.500	-1.123.349.700
24	700-709, 770-779	Steuern	11.400	11.100	154.400	4.900	98.200	23.800
25		Ergebnis (Saldo 23 und 24)	-106.076.300	-449.300.900	-2.821.197.800	-6.739.165.500	-1.133.691.700	-1.123.373.500
nachrichtl.		Summe Erträge	2.344.100	10.443.000	857.441.900	220.733.300	698.872.400	131.614.600
nachrichtl.		Summe Aufwendungen	108.420.400	459.743.900	3.678.639.700	6.959.898.800	1.832.564.100	1.254.988.100

Einzelplan

07	08	09	10	11	15	17	18	Summe
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucher- schutz	Staats- gerichtshof	Hessischer Rech- nungshof	Hessisches Ministeriums für Wissenschaft und Kunst	Allgemeine Finanz- verwaltung	Staatliche Hochbau- maßnahmen	
-	-	25.732.000	-	-	-	29.731.350.000	-	29.757.082.000
-	-	-	-	-	-	270.840.400	-	270.840.400
1.368.266.500	1.692.982.500	72.269.800	-	-	647.319.100	1.134.630.000	21.208.200	5.031.094.900
110.891.300	14.132.000	39.587.300	-	-	21.156.200	269.950.400	3.765.000	1.279.507.000
17.870.000	-	-	-	-	-	-	-	18.687.300
8.079.500	585.000	622.200	-	-	14.806.400	603.346.000	-	646.702.800
8.699.500	58.172.100	9.742.200	-	-	45.351.900	3.592.779.900	-	4.698.608.600
1.513.806.800	1.765.871.600	147.953.500	-	-	728.633.600	35.602.896.700	24.973.200	41.702.523.000
302.327.900	43.957.500	180.071.000	291.800	5.080.500	105.401.300	7.822.000	167.121.600	2.915.982.200
346.150.100	43.619.800	69.668.600	672.900	19.388.400	174.568.200	6.737.355.000	-	14.811.431.800
266.488.100	324.700	3.908.400	3.600	213.700	12.625.500	-	-	535.639.000
-	-	-	-	-	-	7.228.056.300	-	7.228.056.300
1.948.871.400	2.739.901.400	489.411.900	-	-	3.450.833.300	2.487.033.700	3.982.900	12.394.238.400
6.052.300	1.231.100	963.900	7.000	161.600	460.500	379.296.000	-	547.504.300
68.526.800	781.473.600	129.948.000	176.300	4.728.800	13.707.600	685.063.300	-	4.699.327.300
2.938.416.600	3.610.508.100	873.971.800	1.151.600	29.573.000	3.757.596.400	17.524.626.300	171.104.500	43.132.179.300
-1.424.609.800	-1.844.636.500	-726.018.300	-1.151.600	-29.573.000	-3.028.962.800	18.078.270.400	-146.131.300	-1.429.656.300
-	-	436.000	-	-	-	84.120.700	-	86.033.700
-	-	-	-	-	-	33.560.200	-	33.560.200
1.322.200	-	144.400	-	-	-	2.867.000	-	5.918.300
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
656.600	3.500	249.800	-	114.200	42.500	4.004.612.700	-	4.074.399.500
665.600	-3.500	330.600	-	-114.200	-42.500	-3.884.064.800	-	-3.948.887.300
-1.423.944.200	-1.844.640.000	-725.687.700	-1.151.600	-29.687.200	-3.029.005.300	14.194.205.600	-146.131.300	-5.378.543.600
105.100	2.500	12.200	-	900	145.800	5.573.600	-	6.143.900
-1.424.049.300	-1.844.642.500	-725.699.900	-1.151.600	-29.688.100	-3.029.151.100	14.188.632.000	-146.131.300	-5.384.687.500
1.515.129.000	1.765.871.600	148.533.900	-	-	728.633.600	35.723.444.600	24.973.200	41.828.035.200
2.939.178.300	3.610.514.100	874.233.800	1.151.600	29.688.100	3.757.784.700	21.534.812.600	171.104.500	47.212.722.700

Doppischer Finanzplan 2023

Nr.	Bezeichnung	Mio. EUR
1	Einnahmen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	32.664,0
2	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	26.842,9
3	Verwaltungseinnahmen, Zinseinnahmen und dgl.	1.004,7
4	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme von Investitionen	4.816,4
5	Ausgaben aus lfd. Verwaltungstätigkeit	30.948,9
6	Personalausgaben	12.305,0
7	Sächliche Verwaltungsausgaben	2.711,9
8	Zinsausgaben	788,3
9	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse, Ausnahme für Investitionen	15.143,7
10	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.715,1
11	Einnahmen aus Investitionstätigkeit	1.080,6
12	Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen und Darlehensrückflüsse	30,1
13	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, Beiträge	1.050,5
14	Ausgaben aus Investitionstätigkeit	3.041,9
15	Baumaßnahmen	449,4
16	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.592,5
	<i>davon: Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen</i>	<i>2.240,7</i>
17	Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.961,3
18	Einnahmen aus Finanzierungstätigkeit	4.742,3
19	Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperlichen Zusammenschlüssen	-
20	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	4.742,3
21	Ausgaben aus Finanzierungstätigkeit	4.742,4
22	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperliche Zusammenschlüsse	0,0
23	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	4.742,3
24	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Kreditfinanzierung)	-0,0
25	Saldo Globale Mehr- und Mindereinnahmen bzw. -ausgaben	250,0
26	Saldo Haushaltstechnische Verrechnungen	-
27	Zwischensumme Einnahmen und Ausgaben	3,8
28	Saldo Kassenverstärkungskredite	-
29	Saldo Sonstige zahlungswirksame Buchungen	-
30	Zahlungswirksame Veränderung des Geldbestandes (Finanzmittelfonds)	3,8
	<i>Nachrichtlich: Überleitung auf kamerales Jahresergebnis und Ableitung Finanzierungssaldo</i>	<i>-</i>
31	Saldo Rücklagenbewegungen	-3,8
32	Saldo Abwicklung Vorjahre	-
33	Kamerales Jahresergebnis	-
	Einnahmen	33.744,7
	(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
	Ausgaben	33.740,8
	(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	
	Finanzierungssaldo	3,8

Doppischer Finanzplan 2024

Nr.	Bezeichnung	Mio. EUR
1	Einnahmen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	33.638,6
2	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	27.901,9
3	Verwaltungseinnahmen, Zinseinnahmen und dgl.	1.003,8
4	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme von Investitionen	4.732,9
5	Ausgaben aus lfd. Verwaltungstätigkeit	32.233,2
6	Personalausgaben	13.279,6
7	Sächliche Verwaltungsausgaben	2.706,4
8	Zinsausgaben	914,6
9	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse, Ausnahme für Investitionen	15.332,6
10	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.405,4
11	Einnahmen aus Investitionstätigkeit	1.071,4
12	Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen und Darlehensrückflüsse	30,1
13	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, Beiträge	1.041,3
14	Ausgaben aus Investitionstätigkeit	3.006,2
15	Baumaßnahmen	499,4
16	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.506,7
	<i>davon: Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen</i>	<i>2.189,7</i>
17	Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.934,8
18	Einnahmen aus Finanzierungstätigkeit	5.798,1
19	Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperlichen Zusammenschlüssen	-
20	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	5.798,1
21	Ausgaben aus Finanzierungstätigkeit	5.908,1
22	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperliche Zusammenschlüsse	0,0
23	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	5.908,1
24	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Kreditfinanzierung)	-110,0
25	Saldo Globale Mehr- und Mindereinnahmen bzw. -ausgaben	450,0
26	Saldo Haushaltstechnische Verrechnungen	-
27	Zwischensumme Einnahmen und Ausgaben	-189,4
28	Saldo Kassenverstärkungskredite	-
29	Saldo Sonstige zahlungswirksame Buchungen	-
30	Zahlungswirksame Veränderung des Geldbestandes (Finanzmittelfonds)	-189,4
	<i>Nachrichtlich: Überleitung auf kamerales Jahresergebnis und Ableitung Finanzierungssaldo</i>	<i>-</i>
31	Saldo Rücklagenbewegungen	189,4
32	Saldo Abwicklung Vorjahre	-
33	Kamerales Jahresergebnis	-
	Einnahmen	34.709,9
	(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
	Ausgaben	34.789,3
	(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	
	Finanzierungssaldo	-79,4

Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne 2023

Epl.	Bezeichnung	Gesamtverpflichtung	VE 2024	VE 2025	VE 2026	VE 2027ff
01	Hessischer Landtag	1.250.000	350.000	300.000	300.000	300.000
02	Hessischer Ministerpräsident	174.840.600	27.563.500	32.582.500	42.352.500	72.342.100
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	298.725.200	108.625.200	97.900.000	67.100.000	25.100.000
04	Hessisches Kultusministerium	71.010.500	27.782.700	17.293.200	25.934.600	-
05	Hessisches Ministerium der Justiz	3.400.000	1.700.000	1.700.000	-	-
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	1.131.293.400	31.256.900	20.736.600	24.293.000	1.055.006.900
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen	756.154.800	299.036.900	211.665.500	141.578.900	103.873.500
08	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	185.261.800	101.196.000	58.146.800	17.719.000	8.200.000
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	255.413.400	88.455.500	59.694.700	46.160.000	61.103.200
10	Staatsgerichtshof	-	-	-	-	-
11	Hessischer Rechnungshof	2.738.000	965.000	1.473.000	300.000	-
15	Hessisches Ministeriums für Wissenschaft und Kunst	731.505.500	150.168.500	102.065.800	96.223.100	383.048.100
17	Allgemeine Finanzverwaltung	559.390.700	147.470.700	130.250.000	110.520.000	171.150.000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	520.584.800	254.714.500	147.189.100	89.106.100	29.575.100
Insgesamt		4.691.568.700	1.239.285.400	880.997.200	661.587.200	1.909.698.900

Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne 2024

Epl.	Bezeichnung	Gesamtverpflichtung	VE 2025	VE 2026	VE 2027	VE 2028ff
01	Hessischer Landtag	1.500.000	250.000	250.000	250.000	750.000
02	Hessischer Ministerpräsident	286.819.400	43.540.000	53.618.000	41.963.000	147.698.400
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	291.585.000	121.935.000	89.950.000	60.100.000	19.600.000
04	Hessisches Kultusministerium	41.576.400	14.358.800	13.608.800	13.608.800	-
05	Hessisches Ministerium der Justiz	1.700.000	1.700.000	-	-	-
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	284.081.300	28.922.300	11.650.800	12.113.900	231.394.300
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen	775.364.500	310.189.700	228.871.600	139.342.600	96.960.600
08	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	81.356.500	45.075.500	19.377.000	10.729.000	6.175.000
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	229.097.500	78.327.400	51.945.400	40.183.100	58.641.600
10	Staatsgerichtshof	-	-	-	-	-
11	Hessischer Rechnungshof	2.734.000	974.000	1.760.000	-	-
15	Hessisches Ministeriums für Wissenschaft und Kunst	174.587.100	102.765.700	41.232.600	18.376.800	12.212.000
17	Allgemeine Finanzverwaltung	319.870.700	136.350.700	122.950.000	39.820.000	20.750.000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	402.535.700	184.738.800	131.633.300	65.932.100	20.231.500
Insgesamt		2.892.808.100	1.069.127.900	766.847.500	442.419.300	614.413.400

Ableitung der nach dem Artikel 141-Gesetz maximal zulässigen Nettokreditaufnahme 2023

(Mio. EUR)

Zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme **0**

(Tilgungsverpflichtung für aufgenommene Kredite infolge einer festgestellten Ausnahmesituation nach Artikel 141 Absatz 4 HV)

J. Konjunkturkomponente Hessen **145,3**
(§ 5 Abs. 3 Artikel 141-Gesetz i.V.m. § 17 HG 2022)

(1)	Produktionslücke (in Mrd. Euro)	14,4
(2)	Budgetsensitivität der Ländergesamtheit	0,134
(3) =		
(1) x (2)	Ex-ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit (in Mrd. Euro)	1,93
(4) =		
(4a) / (4b)	Anteil Hessen an Konjunkturkomponente der Länder	0,075
(4a)	Steuereinnahmen (nach LFA) Hessen im Jahr 2021	25.131,3
(4b)	Steuereinnahmen Länder insgesamt im Jahr 2021	333.634,3

J. Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 4 Artikel 141-Gesetz) **3,1**

(1)	Einnahmen (Gr. 133, OGr. 17, 18, 31)	+151,1
(2)	Ausgaben (OGr. 58, 83, 85, 86)	-148,0

J. Zuführungen zur und Entnahmen aus der Versorgungsrücklage **-180,8**
(§ 1 Abs. 1 Satz 2 Artikel 141-Gesetz)

(1)	Entnahmen aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“	0
(2)	Zuführungen zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“	-180,8

= Zulässige Nettokreditaufnahme **32,3**

dagegen:

veranschlagte Nettokreditaufnahme und Konjunkturausgleichsrücklage **0**

(1)	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	0
(2)	Entnahme (+) / Zuführung (-) Konjunkturausgleichsrücklage	

= Unterschreitung der zulässigen Nettokreditaufnahme **32,3**

Abweichungen durch Runden möglich

Ableitung der nach dem Artikel 141-Gesetz maximal zulässigen Nettokreditaufnahme 2024

	(Mio. EUR)
Zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme	-200,0
(Tilgungsverpflichtung für aufgenommene Kredite infolge einer festgestellten Ausnahmesituation nach Artikel 141 Absatz 4 HV)	
./. Konjunkturkomponente Hessen	76,7
(§ 5 Abs. 3 Artikel 141-Gesetz i.V.m. § 17 HG 2022)	
(1) Produktionslücke (in Mrd. Euro)	7,6
(2) Budgetsensitivität der Ländergesamtheit	0,134
(3) =	
(1) x (2)	1,02
(4) =	
(4a) / (4b) Anteil Hessen an Konjunkturkomponente der Länder	0,075
(4a) Steuereinnahmen (nach LFA) Hessen im Jahr 2021	25.131,3
(4b) Steuereinnahmen Länder insgesamt im Jahr 2021	333.634,3
./. Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 4 Artikel 141-Gesetz)	6,7
(1) Einnahmen (Gr. 133, OGr. 17, 18, 31)	+147,1
(2) Ausgaben (OGr. 58, 83, 85, 86)	-140,4
./. Zuführungen zur und Entnahmen aus der Versorgungsrücklage	-184,4
(§ 1 Abs. 1 Satz 2 Artikel 141-Gesetz)	
(1) Entnahmen aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“	0
(2) Zuführungen zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“	-184,4
= Zulässige Nettokreditaufnahme	-99,1
dagegen:	
veranschlagte Nettokreditaufnahme und Konjunkturausgleichsrücklage	-110,0
(1) Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-110,0
(2) Entnahme (+) / Zuführung (-) Konjunkturausgleichsrücklage	
= Unterschreitung der zulässigen Nettokreditaufnahme	10,9

Abweichungen durch Runden möglich